

Satzung

der

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Zörbig.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Anpassung des Geschäftsjahres erfolgt erstmals zum 1. Juli 2012. Dementsprechend endet das am 1. Januar 2012 begonnene Geschäftsjahr am 30. Juni 2012 und ist damit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch in- oder ausländische Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich durch Einstellung in den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht gesetzlich zwingend die Veröffentlichung in anderer Weise vorgesehen ist.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
3. Die Bestimmung des § 27a Abs. 1 WpHG (Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen) findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 65.517.206,00 (in Worten: Euro dreiundsechzigmillionenfünfhundertsiebzehntausendzweihundertundsechs).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 63.517.206 (in Worten: dreiundsechzigmillionenfünfhundertsiebzehntausendzweihundertundsechs) Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Februar 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 31.258.242,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem Betrag von EUR 12.636.726,00, das entspricht 20 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, auszuschließen. Hiervon umfasst ist auch die Nutzung des Genehmigten Kapitals zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden. Diese Art der Aktienausgabe setzt voraus, dass der Aufsichtsrat in Bezug auf die derzeitige Vergütungsregelung zuvor jeweils von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, die aktienbasierte Vergütung nicht in bar, sondern durch die Ausgabe von Aktien zu erfüllen oder eine neue aktienbasierte Vergütungsform eingeführt hat.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren; neue Aktien können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um bis zu einem anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 neue Aktien an Mitarbeiter der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG oder mit der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis zum 3. Februar 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 5 **Verbriefung der Aktien**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an der Börse gelten, an der die Aktien zugelassen werden.

III. **Der Vorstand**

§ 6 **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder obliegt dem Aufsichtsrat. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig:
2. Der Aufsichtsrat bestellt die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder; er kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
3. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7 **Vertretung der Gesellschaft**

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern gleich.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen von dem Verbot des § 181 BGB befreien.

§ 8 Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer, Ersatzmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
5. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechnigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
6. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung und die Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der fristlosen Amtsniederlegung zustimmen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 1 bestimmte Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per e-mail einberufen.
2. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 12

Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. (3), (4) und (6) entsprechend.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu

bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per e-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für Wahlen. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse, des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen, die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, entgegenzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen.

§ 14

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 45.000,00 p.a. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.
2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine baren Auslagen. Darüber hinaus werden Umsatzsteuern erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und es dieses Recht ausübt.
3. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D & O-Versicherung) mit einer marktüblichen Gesamtpremie in angemessener Höhe abschließen.

V.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und, soweit erforderlich, über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs der Gesellschaft abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen müssen, durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Der Anspruch der Aktionäre nach § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die Kreditinstitute sind zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt.

§ 16

Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung

1. Um an der Hauptversammlung teilnehmen, das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu können, müssen sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
2. Der Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67 c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
3. Soweit Aktien betroffen sind, die zum nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Absatz 2 von der Gesellschaft, von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der europäischen Union ausgestellt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen.
4. Fristen nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Satzung sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung; Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern; Bild- und Tonübertragung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein- Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die auch durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den bei der Abstimmung insgesamt präsenten Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls vom Vorsitzenden angeordnet.
3. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist außerdem ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag festzusetzen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert sind, können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
5. Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die auszugsweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton anordnen.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
3. Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich vorgeschriebene Form. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Einzelheiten werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstands vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen und nach Entgegennahme des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat dem Vorstand seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen des Vorstands zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die Vorlagen zur Hauptversammlung sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen, sofern sie nicht zeitgleich über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
4. Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzern Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese oder ein gemäß den §§ 291, 292a HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 20

Rücklagen und Gewinnverwendung

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl zu treffen.

VII. Sacheinlagen

§ 21 Sacheinlagen

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Sacheinlagen derart erbracht, dass die nachfolgend genannten Gründer jeweils die nachfolgend näher bezeichneten Kommanditanteile, GmbH-Geschäftsanteile und Aktien nach Maßgabe eines gesonderten Einbringungsvertrages mit Wirkung zum 31. Dezember 2005, 24:00 Uhr, in die Gesellschaft eingebracht und dafür jeweils Aktien wie folgt erhalten haben:

a) Herr Claus Sauter brachte

- aa) (i) einen Kommanditanteil von € 330.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.900,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 120.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 21.000,00.

sowie

- bb) 39 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen/Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG und seine Rechtsstellung als Treugeber gegenüber Herrn Peter Muri, geboren am 6. November 1958, wohnhaft Kapeilstraße 17, 9543 St. Margarethen (Schweiz), in Bezug auf eine weitere Namenaktie im Nennbetrag von CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen I Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt von € 9.000,00.

b) Herr Bernd Sauter brachte

- aa) (i) einen Kommanditanteil von € 330.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.900,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 120.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 3.600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 14.000,00.

sowie

- bb) 40 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen I Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 6.000,00.
- c) Frau Daniela Sauter brachte
 - aa) (i) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 19.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HAB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.400,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (v) einen Kommanditanteil von € 500.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1815 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie GmbH & Co. KG, (vi) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 15.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 9754 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 7.000,00.

sowie

- bb) 20 Namenaktien im Nennbetrag von jeweils CHF 1.000,00 an der im Handelsregister des Kantons St. Gallen I Schweiz unter der Firmennummer CH-320.3.052.703-0 eingetragenen SBE Swiss BioEnergy AG in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 3.000,00.
- d) Frau Marion Sauter brachte (i) einen Kommanditanteil von € 380.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12318 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 19.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 16629 eingetragenen MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 500.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1815 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 15.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 9754 FF eingetragenen NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 10.000,00.
- e) Die Poliert Familien GmbH & Co. KG brachte (i) einen Kommanditanteil von € 33.333,33 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 1.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 12.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 600,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur

Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 3.000,00.

- f) Die Poliert Holding GmbH & Co. KG brachte (i) einen Kommanditanteil von € 306.666,67 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRA 12113 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG, (ii) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 9.200,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 15913 eingetragenen MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, (iii) einen Kommanditanteil von € 108.000,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 1923 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke GmbH & Co. KG und (iv) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 5.400,00 an der im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRB 10029 FF eingetragenen NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der zur Hälfte eingezahlt ist, in die Gesellschaft ein und erhielt dafür Aktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt € 27.000,00.

Die Einbringung der genannten, nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile an den dort bezeichneten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nämlich der MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der NUW Nordbrandenburger Umesterungswerke Verwaltungs GmbH, der MBE Mitteldeutsche BioEnergie Verwaltungs GmbH und der NBE Nordbrandenburger BioEnergie Verwaltungs GmbH) geschieht in der Weise, dass die Gesellschaft als weitere Gegenleistung neben der Ausgabe der jungen Aktien die Verpflichtung übernimmt, die auf diese Geschäftsanteile noch ausstehenden Leistungen bei Anforderung einzuzahlen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Gründungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergebühren, Veröffentlichungskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Kosten der Prüfung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen Prüfer) in geschätzter Höhe von € 250.000,00. Diese werden von der Gesellschaft aus der Kapitalrücklage beglichen, ohne dass das Grundkapital der Gesellschaft dafür in Anspruch genommen werden kann.